

Traktandum 12 / Teilrevision Finanzausgleichsgesetz 2026; Entwurf Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich / Finanzdepartement

1.	<p>Antragsteller/in Helen Affentranger Paragraf 5 Abs. 2 lit. b. <u>Antrag:</u></p> <p>Wächst der gesamte Ressourcenausgleich um mehr als 10 Prozent, wird der Prozentsatz der Mindestausstattung so weit gesenkt, dass ein maximales Wachstum von 10 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs erreicht wird. Die Mindestausstattung darf jedoch <u>80 Prozent</u> 76,4 Prozent nicht unterschreiten.</p>
2.	<p>Antragsteller/in Helen Affentranger Paragraf 5 Abs. 2bis (neu) <u>Antrag:</u></p> <p>Beträgt der Prozentsatz der Mindestausstattung im fünften Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... weniger als 86,4 Prozent, wird in den Folgejahren der Prozentsatz der Mindestausstattung bis zum Maximalwert von 86,4 Prozent soweit erhöht, dass dieser einem Wachstum von 10 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs entspricht. Danach verbleibt die Mindestausstattung unverändert bei diesem Maximalwert.</p>
3.	<p>Antragsteller/in Samuel Zbinden / Simone Brunner Paragraf 20d (neu) <u>Antrag:</u></p> <p>Die Mittel für den Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur erhöhen sich für das Bezugsjahr 2026 im Vergleich zum dem Bezugsjahr vorangehenden Jahr um den Betrag von 8 Millionen <u>10,6 Millionen</u> Franken zuzüglich Teuerung.</p>